



Aktenzeichen
8311.1**Datum**
24.05.2020

Abteilung/Sachgebiet
Abteilung 1**Sachbearbeiter**
Abteilungsleiter Herr Rupp

Beratung**Datum****Behandlung****Zuständigkeit**

Kreisausschuss

07.07.2020

öffentlich

Vorberatung

Kreistag

23.07.2020

öffentlich

Kenntnisnahme

Betreff**Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen; Vorlage des Jahresabschlusses
2019
- Kreistagsvorlage -****Anlagen:**

JA 2019 Gesamt Kreissparkasse GAP

Vorschlag zum Beschluss:

Der vorgelegte Jahresabschluss der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen für das Jahr 2019 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen hat dem Landkreis den Jahresabschluss für das Jahr **2019** mit Lagebericht und den Bericht des Verwaltungsrates vorgelegt.

Von der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Bayern wurden der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht geprüft und am **22.05.2020** der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

In seiner Sitzung vom **29.06.2020** hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss zum **31.12.2019** festgestellt und den Lagebericht zum Geschäftsjahr **2019** gebilligt.

Entsprechend dem Vorschlag des Vorstands beschloss der Verwaltungsrat, den Bilanzgewinn **2019** in Höhe von **300.000,--** Euro voll der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

(Das Zahlenwerk kann auch auf der Internetseite der Kreissparkasse www.sparkasse-garmisch.de unter der Rubrik „Ihre Sparkasse“ -> „Ihre Sparkasse vor Ort“ -> Register „Wichtig für Mensch und Wirtschaft“ eingesehen und bei Bedarf ausgedruckt werden.

II. Sach- und Rechtslage

§ 20 Abs. 3 SpkO:

Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht vor. Nach Erteilung des Bestätigungsvermerks durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Bayern wird der Jahresabschluss vom Verwaltungsrat festgestellt und mit dem Lagebericht dem Träger vorgelegt.

Der geprüfte Jahresabschluss ist unmittelbar nach seiner Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Kreisausschuss und Kreistag ist der Jahresabschluss zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 20 Abs. 3 SpkO).

